



Gemeinde  
Büllingen

Ostbelgien

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,  
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 24. Festlegung einer Gemeindesteuer auf das Ausstellen von  
Verwaltungsdokumenten (D.K.Nr. 484.47)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.10.2014 betreffend die Erhebung einer Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Erwägung, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art eine finanzielle Last für die Gemeinde darstellt;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Gemeindesteuer für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben;

§2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird und ist in bar bei der Antragstellung zu zahlen. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

§3. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36104 verbucht;

**Artikel 2.** Der Steuerbetrag wird wie folgt festgesetzt:

- a) Immatrikulationsbescheinigungen (Modell A) für Nicht-EU-Bürger:
  - 20,00 € für die Ausstellung;
  - 20,00 € für ein erstes Duplikat;
  - 20,00 € für jedes zusätzliche Duplikat;
- b) Heiratsbücher (einschließlich Lieferung des Buches und Versandgebühr für die Ausstellung der Heiratsbescheinigung): 20,00 € für ein Buch;
- c) sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeglicher Art, Auszüge aus den Standesamts- und Strafregistern, Abschriften, Beglaubigungen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Genehmigungen, usw.:
  - 1,00 € für jede Ausfertigung;

- 1,50 € pro Urbanisationsbescheinigung, Städtebau-, Umwelt- und Globalgenehmigung;

d) Reisepässe:

- für Kinder unter 12 Jahren: keine Steuer;
- Personen ab 12 Jahre: 9,00 € für jeden Reisepass;

e) Führerscheine: 5,00 € pro Ausstellung;

**Artikel 3.** Unterliegen nicht der Steuer die Dokumente, welche die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;

**Artikel 4.** Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

**Artikel 5.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 6.** Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.